
**Vollziehungsverordnung zur
Personalverordnung und zur
Entschädigungsverordnung
der Politischen Gemeinde Dänikon
vom 16. Oktober 2017**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1 Geltungsbereich.....	4
Art. 2 Begriffsbestimmungen	4
B. Personalpolitik	5
Art. 3 Stellenplan.....	5
Art. 4 Einreihung / Besoldung.....	5
Art. 5 Auszahlung des Lohnes.....	5
Art. 6 Auszahlung und Ausrichtung des 13. Monatslohnes	5
Art. 7 Lohnanpassungen	5
C. Dienstrechtliche Bestimmungen.....	6
Art. 8 Ferien, Urlaub, Absenzen	6
Art. 9 Spesen	6
Art. 10 Stellenbeschreibung	7
Art. 11 Mitarbeiterbeurteilung	7
Art. 12 Verwaltungsorganigramm	8
Art. 13 Weiterbildung	8
Art. 14 Aufgabenkreis / Versetzung.....	8
D. Entschädigungen.....	9
Art. 15 Entschädigungen Friedensrichter.....	9
Art. 16 Entschädigung für die Mitglieder der Kulturkommission.....	9
Art. 17 Entschädigungen Nebenamt	10
Art. 18 Stundenlohn Gemeindewerk / Wahlbüroentschädigung	10
Art. 19 Entschädigung Sitzungsteilnahme	11
Art. 20 Entschädigung Mobiltelefon für Verwaltungspersonal	11
Art. 21 Entschädigung Mobiltelefon für Gemeindewerkpersonal.....	11
Art. 22 Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst.....	12
Art. 23 Pikettentschädigung Winterdienst	12

Inhaltsverzeichnis

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 24 Schlussbestimmungen	13
Art. 25 Rekursrecht.....	13
Art. 26 Inkrafttreten.....	13
Art. 27 Übergangsbestimmungen.....	14
F. Anhänge.....	15

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich
---------------	------------------------

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der an der Gemeindeversammlung erlassenen Personalverordnung und der Entschädigungsverordnung für vom Gemeinderat bzw. an der Urne gewählte Behördenmitglieder sowie für alle voll-, teilzeit- und nebenamtlich Beschäftigten der Politischen Gemeinde Dänikon.

Art. 2	Begriffsbestimmungen
---------------	-----------------------------

¹ Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem Voll- oder Teilzeitpensum im Dienst der Gemeinde Dänikon stehen, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit das übergeordnete Recht nicht abweichende Regelungen zulässt.

² Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

B. Personalpolitik

B. Personalpolitik

Art. 3	Stellenplan
---------------	--------------------

¹ Die Festsetzung des Stellenplanes ist Sache des Gemeinderates. Der Stellenplan enthält auch die Einreihung der einzelnen Posten in die Lohnklassen, die Anzahl der Stellen und deren prozentualen Umfang.

Art. 4	Einreihung / Besoldung
---------------	-------------------------------

¹ Einreihung und Besoldung werden vom Gemeinderat nach den Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Personalgesetzes sowie der jeweils geltenden Vollzugsverordnung zum Personalgesetz festgelegt.

Art. 5	Auszahlung des Lohnes
---------------	------------------------------

¹ Der Monatslohn wird in der Regel am 25. Tag des Kalendermonates ausbezahlt.

Art. 6	Auszahlung und Ausrichtung des 13. Monatslohnes
---------------	--

¹ Der 13. Monatslohn wird in zwei gleichen Teilen Mitte Juni und Mitte Dezember ausgerichtet.

² Der 13. Monatslohn wird auf die Besoldung gemäss Einreihungsplan ausgerichtet.

³ Kein 13. Monatslohn wird ausgerichtet auf Einmalzulagen und Anreize gemäss Art. 38 der Personalverordnung.

Art. 7	Lohnanpassungen
---------------	------------------------

¹ Die Kantons- bzw. Regierungsratsbeschlüsse über generelle Teuerungszulagen und Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen für das Staatspersonal gelten zeitlich und betragsmässig auch für das Personal der Gemeinde Dänikon.

C. Dienstrechtliche Bestimmungen

C. Dienstrechtliche Bestimmungen

Art. 8	Ferien, Urlaub, Absenzen
---------------	---------------------------------

¹ Die Ferien sind so verteilt zu beziehen, dass sich die Angestellten ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten können. Ferien, die im laufenden Jahr nicht bezogen werden, sind bis spätestens Mitte des folgenden Kalenderjahres nachzubeziehen, sie verfallen sonst ersatzlos. Übertragungen oder der ausnahmsweise Vorbezug von Ferien bedarf der Bewilligung des direkten Vorgesetzten.

² Im Eintritts- und Austrittsjahr werden die Ferien im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr gewährt. Der Anspruch wird auf halbe Tage aufgerundet. Lohnrückforderungen für zuviel bezogene Ferientage im Austrittsjahr bleiben vorbehalten.

³ Bei unbezahltem Urlaub wird der Ferienanspruch für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt. Bei Dienstaussetzungen wegen Krankheit und Nichtberufsunfall wird der Ferienanspruch ab dem vierten Monat der Abwesenheit für jeden weiteren vollen Monat pro Kalenderjahr um einen Zwölftel gekürzt.

⁴ Für familiäre Ereignisse und die Erledigung persönlicher Angelegenheiten richtet sich die Gewährung von bezahltem Urlaub nach den jeweils gültigen Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes.

⁵ Unbezahlter Urlaub wird gewährt, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. Für die Bewilligung von unbezahltem Urlaub von mehr als 4 Wochen pro Mitarbeiter und Jahr ist der Gemeinderat zuständig.

⁶ Bei krankheits- oder unfallbedingter Absenz von mehr als 5 Arbeitstagen ist dem direkten Vorgesetzten unaufgefordert ein Arztzeugnis einzureichen. Der Vorgesetzte kann auch für Dienstaussetzungen von weniger als einer Woche ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Art. 9	Spesen
---------------	---------------

¹ Bei Dienstreisen werden folgende Spesen ausgerichtet:

a) Fahrten

Bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln können die Billette 2. Klasse verrechnet werden. Vorbehalten bleibt die Benützung von durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Generalabonnements.

C. Dienstrechtliche Bestimmungen

Bei Benützung von privaten Fahrzeugen werden folgende Fahrspesen vergütet:

Autos:CHF -.70 / km
Motorräder / Motorfahrräder:CHF -.40 / km

b) Hauptmahlzeiten

Effektive Kosten, max.CHF 30.-

c) Übernachtungen

Übernachtungen mit Morgenessen, effektive Kosten, max.CHF 180.-

² Die Benützung der betrieblichen Kommunikationsmittel durch Angestellte für private Zwecke ist grundsätzlich gestattet, hat sich aber auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Art. 10	Stellenbeschreibung
----------------	----------------------------

¹ Für jeden Posten wird eine Stellenbeschreibung ausgearbeitet, welche die Anforderungen, die organisatorische Einordnung, den Aufgabenbereich und die Kompetenzen enthält.

Art. 11	Mitarbeiterbeurteilung
----------------	-------------------------------

¹ Die Beurteilung der Angestellten erfolgt durch den direkten Vorgesetzten. Gegenstand der Beurteilung bilden insbesondere die Arbeitsausführung, die Arbeitsergebnisse, die Selbständigkeit und das Verhalten, ferner das Erreichen vereinbarter Ziele sowie beim Kaderpersonal die Führungsfähigkeit.

² Der direkte Vorgesetzte bespricht die Beurteilung mit den Angestellten im Rahmen eines Beurteilungs- und Förderungsgespräches. Der Beurteilungsbogen ist von beiden Seiten zu unterzeichnen. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Angestellten lediglich, dass ihnen die Beurteilung eröffnet und das Gespräch geführt worden ist. Sie können eigene Bemerkungen auf dem Beurteilungsbogen anbringen. Die Angestellten können eine Besprechung mit dem nächst höheren Vorgesetzten über die Beurteilung verlangen. Der Beurteilungsbogen bildet Bestandteil der Personalakten. Der beurteilten Person wird eine Kopie übergeben.

C. Dienstrechtliche Bestimmungen

Art. 12 Verwaltungsorganigramm

¹ Das Verwaltungsorganigramm im Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vollziehungsverordnung.

Art. 13 Weiterbildung

¹ Für den Besuch von fachlichen Weiterbildungsveranstaltungen kann die Gemeinde Beiträge an die Kurskosten übernehmen; der Entscheid über die Ausrichtung entsprechender Beiträge bzw. einer allfälligen Kostenrückerstattungspflicht obliegt dem direkten Vorgesetzten bzw. dem Gemeinderat.

Art. 14 Aufgabenkreis / Versetzung

¹ Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich bei der dienstlichen Tätigkeit gegenseitig zu unterstützen. Sie haben dabei auf Anordnung ihrer Vorgesetzten zeitweise auch nicht in ihren Aufgabenbereich gehörende Verrichtungen auszuführen, soweit dies nötig und zumutbar ist. Bezüglich der Versetzung von Angestellten gilt Art. 15 der Personalverordnung.

D. Entschädigungen

D. Entschädigungen

Art. 15	Entschädigungen Friedensrichter
----------------	--

¹ Für die Tätigkeit des Friedensrichters werden die folgenden Entschädigungen ausbezahlt:

Grundentschädigung

beinhaltet die ersten 10 Fälle und den privaten Arbeitsraum pro JahrCHF 6'030.-

Fallentschädigung

ab dem 11. Fall pro Jahr pro FallCHF 603.-

IT- und Kommunikationspauschale

für die Anschaffung und den Unterhalt von Hard- und Software, Kopierer, Telefon, Verbrauchsmaterial pro JahrCHF 1'000.-

² Zu diesen Pauschalansätzen kommen individuell geltend gemachte Spesen im Sinne von Art. 9 der Vollziehungsverordnung hinzu. Die Postgebühren (Porto, Kontospesen, etc.), das benötigte Schreibmaterial und die Kurskosten für die Weiterbildung werden von der Gemeindekasse übernommen.

³ Für den zeitlichen Aufwand für die Weiterbildung und die Teilnahme an den Friedensrichtertagungen können die Ansätze gemäss Art. 7 der Entschädigungsverordnung geltend gemacht werden.

⁴ Die Ansätze für die Grundentschädigung und die Fallentschädigung unterliegen dem Teuerungsausgleich nach Art. 9 der Entschädigungsverordnung.

⁵ Als Verhandlungsraum steht das Sitzungszimmer im Anna Stüssi Haus kostenlos zur Verfügung.

Art. 16	Entschädigung für die Mitglieder der Kulturkommission
----------------	--

¹ Die Mitglieder der Kulturkommission erhalten in Anerkennung ihrer Arbeit die folgende Jahresentschädigung ausgerichtet:

Präsident und Mitglied pro JahrCHF 252.-

² Die Teilnahme an den Sitzungen wird nicht separat entschädigt.

³ Dieser Ansatz unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Art. 9 der Entschädigungsverordnung.

D. Entschädigungen

Art. 17 Entschädigungen Nebenamt

¹ Für nebenamtliche Tätigkeiten werden folgende jährliche Entschädigungen ausbezahlt:

Verschiedene Funktionen

Ackerbaustellenleiter pro JahrCHF 756.-

² Zu diesen Pauschalansätzen kommen individuell geltend gemachte Spesen im Sinne von Art. 9 der Vollziehungsverordnung hinzu.

³ Dieser Ansatz unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Art. 9 der Entschädigungsverordnung.

Art. 18 Stundenlohn Gemeindewerk / Wahlbüroentschädigung

¹ Für die Tätigkeit im Gemeindewerk, als Fahrer Winterdienst und im Wahlbüro werden folgende Stundenlöhne ausgerichtet:

		Gemeindewerk	Fahrer Winterdienst	Wahlbüro-mitglieder
21 bis 49 jährige Arbeitnehmer				
Grundlohn		31.84	53.08	36.27
Ferienzuschlag	8,69%	2.77	4.61	3.15
Feiertagszuschlag	4,35%	1.39	2.31	1.58
Total Stundenlohn		36.00	60.00	41.00

bis 20 jährige und 50 - 59 jährige Arbeitnehmer

Grundlohn		31.84	53.08	36.27
Ferienzuschlag	11,11%	3.54	5.90	4.03
Feiertagszuschlag	4,44%	1.41	2.36	1.61
Total Stundenlohn		36.79	61.34	41.91

D. Entschädigungen

ab 60 jährige Arbeitnehmer

Grundlohn		31.84	53.08	36.27
Ferienzuschlag	13,64%	4.34	7.24	4.95
Feiertagszuschlag	4,54%	1.45	2.41	1.65
Total Stundenlohn		37.63	62.73	42.87

² Die Ansätze des Grundlohnes unterliegen dem Teuerungsausgleich nach Art. 9 der Entschädigungsverordnung.

Art. 19 Entschädigung Sitzungsteilnahme

¹ Für die Teilnahme an Sitzungen in Behörden und Kommissionen wird den daran teilnehmenden Angestellten die Sitzungszeit als Arbeitszeit gutgeschrieben. Die Ausrichtung von Sitzungs- bzw. Taggeldern entfällt.

² Bei Sitzungen und amtlichen Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde werden die tatsächlichen Auslagen und Spesen im Sinne von Art. 9 der Vollziehungsverordnung entschädigt.

Art. 20 Entschädigung Mobiltelefon für Verwaltungspersonal

¹ Dem festangestellten Gemeindepersonal, welches das private Mobiltelefon für den geschäftlichen Gebrauch benötigt (Gemeindeschreiber, Finanzverwalter, Notfalltelefon Bestattungsamt), wird eine monatliche Pauschale von CHF 10.- entrichtet.

² Die monatliche Pauschale unterliegt nicht dem Teuerungsausgleich nach Art. 9 der Entschädigungsverordnung.

Art. 21 Entschädigung Mobiltelefon für Gemeindewerkpersonal

¹ Den festangestellten Gemeindewerkmitarbeitern (100-% Pensum) wird eine monatliche Pauschale von CHF 40.- für den Einsatz des privaten Mobiltelefons für den geschäftlichen Gebrauch entrichtet.

² Bei einem reduzierten Stellenpensum wird die monatliche Pauschale entsprechend angepasst.

D. Entschädigungen

³ Bedingung für den Erhalt dieser Pauschale ist, dass das private Mobiltelefon immer bei sich getragen wird, um so für Pikett- und Notfalleinsätze erreichbar zu sein.

⁴ Die monatliche Pauschale unterliegt nicht dem Teuerungsausgleich nach Art. 9 der Entschädigungsverordnung.

Art. 22 Vergütung für Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst

¹ Für sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Arbeitsleistungen in der Nacht zwischen 20:00 und 06:00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr wird eine Vergütung pro Stunde gemäss § 132 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich ausgerichtet.

² Diese Vergütung wird auch bei allen gemäss Art. 18 entschädigten Stundenlöhner zusätzlich ausbezahlt.

Art. 23 Pikettentschädigung Winterdienst

¹ Für das gemäss Pikettplan für den Winterdienst vorgesehene Personal wird eine Pauschale für die saisonale Entschädigung (im Pikettplan mindestens 10 Wochen vorgesehen) ausbezahlt:

Pikettentschädigung Winterdienst pro SaisonCHF 800.-

² Für das Personal, das nicht 10 Wochen Pikettdienst geleistet hat, wird die Entschädigung anteilmässig pro Woche gekürzt.

³ Die Pikettentschädigung Winterdienst wird am Ende der Saison oder auf das Ende der Anstellung hin, nach der effektiv geleisteten Wochenzahl des Pikettdienstes, ausbezahlt.

⁴ Der Ansatz der Pikettentschädigung Winterdienst unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Art. 9 der Entschädigungsverordnung.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24	Schlussbestimmungen
----------------	----------------------------

¹ Änderungen dieser Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und zur Entschädigungsverordnung werden durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 25	Rekursrecht
----------------	--------------------

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 26	Inkrafttreten
----------------	----------------------

¹ Diese Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und zur Entschädigungsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Die Vollziehungsverordnung zur Personalverordnung und zur Entschädigungsverordnung vom 30. November 2015 sowie alle Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, werden auf den 1. Januar 2018 nach Eintritt der Rechtskraft der neuen Verordnung aufgehoben.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27	Übergangsbestimmungen
----------------	------------------------------

¹ Alle Auszahlungen ab dem Rechnungsjahr 2018 sind nach dieser neuen Verordnung abzurechnen.

8114 Dänikon, 16. Oktober 2017

Gemeinderat Dänikon

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

Publikationen: 27. Oktober 2017 Furttaler

F. Anhänge

16.10.2017

Organigramm der Gemeinde Dänikon

